

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per GroupWise/E-Mail)

und
Herrn Günter Austria-Zink
(per E-Mail)

Dienststelle Bürgermeister- und Ratsbüro Ratsbüro, Markt 1	
Auskunft erteilt: Herr Holland	Zimmer: 402
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: guenther.holland@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	

Besuchszeiten	
Rathaus	Bürgerservice (Arztehaus)
montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	montags und donnerstags: 7.30 Uhr - 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs: 7.30 Uhr - 14.00 Uhr, freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
BRB-Holl.

Datum
30.07.2015

Rückerstattung von Elternbeiträgen bei KiTa Streiks

Anfrage SPD-Fraktion, DS-Nr. 15/0182, vom 03.07.2015

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	18.08.2015	öffentlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Entscheidung hat der Verwaltungsvorstand in Bezug auf die Forderung des Jugendamtselternbeitrages zur Rückerstattung der Elternbeiträge bei Streik getroffen?

Antwort:

Es wird keine Möglichkeit gesehen, die Elternbeiträge bei Streik zu erstatten. Grund hierfür ist der Umstand, dass sich die Stadt Sankt Augustin in der Haushaltssicherungskonzept befindet. Daher ist sie verpflichtet, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, den städtischen Haushalt zu konsolidieren. Die Rückzahlung von Elternbeiträgen für die Kinderbetreuung stellt eine freiwillige Leistung dar, da die Stadt weder gesetzlich noch satzungsrechtlich verpflichtet ist. Eine freiwillige Erstattung der Elternbeiträge würde dem Grundsatz der schnellstmöglichen Wiederherstellung des Haushaltsausgleichs zuwiderlaufen.

Weiter tritt das kommunale Satzungsrecht hinzu. Die Elternbeitragsatzung der Stadt Sankt Augustin enthält keine explizite Regelung zur Rückzahlung von Elternbeiträgen. Vielmehr wird in § 4 Abs. 3 der v.g. Satzung ausgeführt: *„Die Beitragspflicht wird weder durch Schließungszeiten der Einrichtung bzw. Schule noch durch eine vorübergehende Nichtteilnahme des Kindes an den Betreuungsangeboten im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung berührt.“* Daher gelten die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsverfahrensrechts. Ein Widerruf des Abgabenbescheids nach § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) kommt dabei vorliegend regelmäßig nicht in Betracht, da ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt ganz oder teilweise nur mit Wirkung für die Zukunft und nur dann widerrufen werden kann, wenn nicht nach dem Satzungsrecht ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste. Folglich käme allein ein Erlasse/eine Erstattung nach abgaberechtlichen Vorschriften in Betracht. Danach können Ansprüche nur dann ganz oder zum Teil erlassen bzw. Abgaben erstattet werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre. Gerade dies dürfte vorliegend angesichts der Geringfügigkeit der Beträge, der sozialen Staffelung und steuerlichen Förderung sowie der allgemeinen abgabenrechtlichen Rechtsprechung zur Erstattung von Beiträgen und Gebühren regelmäßig nicht der Fall sein (vgl. hierzu Schnellbrief 122/2015 des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen). Hinzu kommt, dass in Sankt Augustin anders als in anderen Kommunen die städtischen Kindertagesstätten „nur“ tageweise voll bestreikt und damit geschlossen waren. Meist lief der Betrieb weiter, jedoch in einigen Kindertagesstätten nur mit Notgruppen für eine begrenzte Anzahl Kinder.

Frage 2:

Welche politische Beteiligung plant der Verwaltungsvorstand in welchem Zeitablauf bei diesem Thema?

Antwort:

In der Antwort zu Frage 1 wurden die rechtlichen Gesichtspunkte umfassend dargestellt, die ermessensfehlerfrei keine andere Entscheidung als die getroffene zu lassen. Kommunalverfassungsrechtlichen Gesichtspunkte, die eine politische Beteiligung bei der Frage der Rückerstattung von Elternbeiträgen bei Streik vorsehen, sind nicht erkennbar.

Frage 3:

Wie begründet der Verwaltungsvorstand die in der Presse zu lesende ablehnende Haltung und auf welcher Rechtsgrundlage hat er dieses getan.

Antwort:

Vgl. hierzu die Antwort zu Frage 1.

Frage 4:

Welche Möglichkeit sieht der Verwaltungsvorstand mit welcher haushalterischen Auswirkung, den Eltern Beiträge zu erstatten?

Antwort:

Wie in der Antwort zu Frage 1 bereits dargestellt worden ist, stellt die Rückzahlung von Elternbeiträgen in Sankt Augustin eine freiwillige Leistung dar, zu der keine Rechtspflicht besteht. Für Kommunen im Haushaltssicherungskonzept steht die Entscheidung über die Rückerstattung im Ermessen der Kommune, das angesichts der durch Art. 28 Abs. 2 Satz Grundgesetz (GG) gezogenen Grenzen im kommunalver-

fassungsrechtlich gezogenen Rahmen auszuüben ist. Grundlage ist daher die wirtschaftliche, effiziente und sparsame Haushaltsführung (§ 75 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) NRW) (vgl. hierzu Schnellbrief 122/2015 des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen).

Eine freiwillige Erstattung der Elternbeiträge würde dem Grundsatz der schnellstmöglichen Wiederherstellung des Haushaltsausgleichs zuwiderlaufen. Daher werden keine Möglichkeiten gesehen, im Einklang mit dem Haushaltssicherungskonzept die Elternbeiträge zu erstatten.

Frage 5:

Welche Summe für Rückerstattungen steht konkret im Raum?

Antwort:

Rund 700,00 €.

Frage 6:

Sind bereits Klagen von Eltern gegen die Stadt Sankt Augustin anhängig?

Antwort:

Es sind noch keine Klagen von Eltern gegen die Stadt Sankt Augustin anhängig. Es wurde allerdings eine Klage angekündigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klaus Schumacher